



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Habilitationsordnung der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften,
Fremdsprachliche Philologien und Germanistik
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 25 / 1993
2. Jahrgang / 15. Juli 1993

HABILITATIONSORDNUNG

der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 36, § 71 und § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBI S. 2165) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. September 1992 die folgende Habilitationsordnung erlassen. *)

- § 1 Geltungsbereich und Wahrnehmung des Habilitationsrechts
- § 2 Habilitationszweck
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 11 Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen
- § 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 13 Veröffentlichungspflicht
- § 14 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 16 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 17 Änderung der Lehrbefähigung
- § 18 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 19 Besonderes Verfahren
- § 20 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Träger und Personen.

*) Diese Habilitationsordnung wurde am 24. Februar 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich und Wahrnehmung des Habilitationsrechts

(1) Diese Habilitationsordnung gilt für folgende Fachbereiche:

- Asien- und Afrikawissenschaften
- Fremdsprachliche Philologien
- Germanistik

(2) Gemäß § 74 (5) BerLHG können die unter (1) genannten Fachbereiche auf Beschluß ihrer Fachbereichsräte eine "Gemeinsame Kommission" bilden, die als gemeinsamer Habilitationsausschuß dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat Vorschläge über die Eröffnung und Durchführung des Habilitationsverfahrens sowie über die Bildung der für das jeweilige Einzelverfahren gemäß § 7 dieser Ordnung verantwortlichen Habilitationskommission und über den Abschluß des Verfahrens unterbreitet. Nach Prüfung dieser Vorschläge trifft jeder Fachbereichsrat seine Entscheidung in eigener Verantwortung. Jeder Fachbereichsrat kann seine Mitarbeit im gemeinsamen Habilitationsausschuß zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wieder aufkündigen, muß die Absicht dazu jedoch mindestens ein Jahr vorher mitgeteilt haben.

(3) Ist eine "Gemeinsame Kommission" gebildet worden, so legt diese in ihrer Geschäftsordnung fest, welche der dem jeweiligen Fachbereichsrat zu übergebenden Vorschläge generell einer Beratung im gemeinsamen Habilitationsausschuß bedürfen. Der Habilitationsausschuß hat darüber hinaus das Recht, alle die Habilitation betreffenden Fragen zu beraten und dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Jeder Fachbereichsrat ist seinerseits verpflichtet, seine endgültige Entscheidung erst nach Prüfung dieser Empfehlungen zu treffen. Bei den Entscheidungen des Fachbereichsrates ist nach § 70 (5) BerLHG allen hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung zu geben.

(4) Wird ein gemeinsamer Habilitationsausschuß gebildet, so sollen ihm mindestens angehören:

- ein habilitierter Professor als Vorsitzender, der von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vorgeschlagen wird und von den beteiligten Fachbereichsräten bestätigt werden muß,
- je zwei habilitierte Professoren aus den beteiligten Fachbereichen, die von den jeweiligen Fachbereichsräten bestimmt werden sollen, aber nicht selber Mitglied des Fachbereichsrates sein müssen,
- ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter in wechselnder Folge aus einem der beteiligten Fachbereiche,
- ein Student im Hauptstudium in wechselnder Folge aus einem der beteiligten Fachbereiche.

Die Dekane der Fachbereiche einigen sich darüber, welche Fachbereichsräte jeweils den Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studentenschaft für die betreffende Amtsperiode entsenden sollen. Im Verhinderungsfalle kann der Vorsitzende durch einen der Professoren vertreten werden.

Die Amtszeit des Habilitationsausschusses ist an die Amtszeit der Fachbereichsräte gebunden. Der studentische Vertreter kann jedoch jedes Jahr neu berufen werden.

(5) Auch wenn ein gemeinsamer Habilitationsausschuß gebildet wird, reicht der Habilitand seine Bewerbung beim zuständigen Fachbereichsrat ein, der die Unterlagen überprüft und sie mit seinen Vorschlägen an den gemeinsamen Habilitationsausschuß weitergibt.

§ 2 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 BerlHG).

(2) Das Habilitationsfach soll in der Regel an der Humboldt-Universität bereits eingerichtet und durch einen Professor oder habilitierten Mitarbeiter vertreten sein. Im Regelfall entspricht es einem für die Magister-, Diplom- oder Lehrerausbildung relevanten Haupt- oder Nebenfach bzw. einem der in Anlage 1 der Promotionsordnung des jeweiligen Fachbereichs genannten Promotionsfach. Wenn es die Wissenschaftsentwicklung erfordert, können aber in Verbindung mit einem Habilitationsverfahren auch neue Habilitationsfächer festgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Fachbereichsrat.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

- eine wissenschaftliche Monographie oder gleichwertige publizierte Forschungsergebnisse,
- ein öffentlicher Vortrag zum angestrebten Fach mit wissenschaftlichem Fachgespräch,
- eine ausreichende selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach.

(1) *Schriftliche Habilitationsleistungen*

(1a) Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dient in der Regel eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag zu dem angestrebten Fach sein muß.

- Zur Habilitationsschrift gehören:

- . ein nach dem als Anhang beigefügtem Muster gestaltetes Titelblatt,
- . eine bibliographische Beschreibung, die mit etwa 1000 Zeichen die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert,
- . eine Erklärung darüber, daß die Monographie selbständig erarbeitet worden ist und daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet worden sind,
- . ein Lebenslauf mit Betonung des wissenschaftlichen Werdegangs.

- Die Habilitationsschrift ist im Regelfall in deutscher Sprache zu schreiben. Die Abfassung in einer Fremdsprache ist jedoch zulässig, wenn dies der internationalen Verbreitung dient und wenn die Begutachtung durch die zuständigen Fachvertreter gewährleistet ist.

- Bei schriftlichen Habilitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand ist verpflichtet, seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen.

- Die Habilitationsschrift ist in fünf fest eingebundenen Exemplaren einzureichen. Drei Exemplare verbleiben bei den Gutachtern. Eine Verkleinerung des Formats durch Verwendung moderner Vervielfältigungstechnik ist zulässig.

- Die Habilitationsschrift kann bereits teilweise oder in besonders begründeten Ausnahmefällen auch vollständig veröffentlicht worden sein.

(1b) Eine Sammlung von bereits publizierten Einzelarbeiten kann als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung anerkannt werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift genügt. Einer solchen Sammlung ist eine Zusammen-

fassung von 10 bis 20 Seiten beizufügen, welche die Hauptergebnisse und den Zusammenhang zwischen den Einzelbeiträgen deutlich macht. Außerdem können bereits publizierte Forschungsergebnisse auch zusammen mit einer selbständigen kürzeren Monographie als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

(1c) Eine bereits als Dissertation B zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades "Dr. sc." verteidigte Forschungsarbeit kann ebenfalls als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

(2) Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch

Für den öffentlichen Vortrag sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen.

Das wissenschaftliche Fachgespräch zum Vortrag kann auch auf die unter (1) genannten schriftlichen Habilitationsleistungen Bezug nehmen.

Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

Vortrag und Fachgespräch sollen in der Regel zusammen nicht länger als 120 Minuten dauern, der Vortrag selbst ist auf maximal 45 Minuten zu begrenzen.

(3) Lehrtätigkeit

Der Nachweis über bereits erfolgreich ausgeübte Lehrtätigkeit soll im Normalfall bereits vor dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation erbracht werden. In der Regel wird erwartet, daß der Habilitand mindestens 30 Stunden, d.h. im Normalfall mindestens 2 Semesterwochenstunden, zusammenhängend an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (nach Möglichkeit an der Humboldt-Universität) in seinem Fach oder in verwandten Fächern gelehrt hat. Diese Lehrtätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Können diese Forderungen bei der Antragstellung noch nicht erfüllt werden, so sind dem Habilitanden vom zuständigen Fachbereichsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten zweckdienliche Lehraufträge anzubieten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren werden vorausgesetzt:

- ein mit einem Staatsexamen oder mit einer Magister- bzw. Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossenes

nes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie

- die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan des zuständigen Fachbereichs. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopie
- Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie
- Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang
- schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 3 (1) in fünf Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, müssen deren Namen angegeben werden; der eigene Anteil an der Arbeit ist auszuweisen
- Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 3 (2)
- Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 3 (3)
- Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen
- eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde (ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang) und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
- eine Erklärung, daß dem Habilitanden die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag innerhalb eines Monats nach Eingang.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

- die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt sind oder

- die Unterlagen gem. § 5 (1) nicht beigebracht werden oder
 - ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
 - gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
 - der Fachbereich für das Fach nicht zuständig ist.
- Die Ablehnung des Verfahrens ist schriftlich zu begründen und dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die für das Verfahren zuständige Habilitationskommission mit ihrem Vorsitzenden. Die Habilitationskommission setzt sich wie folgt zusammen:
Mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Professoren einschließlich der Gutachter gem. § 8 als stimmberechtigte Mitglieder, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student als Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem zuständigen Fachbereich angehören. Professoren anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(3) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Sie tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 3 (1) drei Gutachter, von denen mindestens ein Gutachter aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt. Wenn es der interdisziplinäre Charakter der Arbeit oder des Faches verlangt, können darüber hinaus weitere Gutachten angefordert werden.

(2) Gutachter darf nur sein, wem die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist. Auswärtigen Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen. Sie müssen ausweisen, welchen eigenständigen Beitrag der Habilitand im Hinblick auf den internationalen Forschungsstand für die Erschließung und wissenschaftliche Aufbereitung neuen Faktenmaterials sowie für die Weiterentwicklung der Theorie und Methodologie seiner Wissenschaftsdisziplin geleistet hat. Die Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 9 (1) genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Noten sind jedoch nicht zu vergeben. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter bestellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter bestellen.

(5) Die Habilitationsleistungen gem. § 3 (1) sowie die Gutachten sind im Fachbereich während der Vorlesungszeit für zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie die Professoren und weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs auszulegen. Dies ist bekanntzumachen.

§ 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat bzw. der "Gemeinsamen Kommission":

- die Annahme und das Vortragsthema gem. § 3 (2) oder
- die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 3 (1) und begründet dies schriftlich.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. (1). Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 14 (2) bleibt davon unberührt.

(3) Hält der Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Der Dekan stellt fest, ob der Habilitand gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist gewährleistet, wenn die Bekanntmachung im Bereich der Humboldt-Universität erfolgt, doch sollen in der Regel auch Vertreter anderer Universitäten und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Einzelwissenschaftler eingeladen werden.

(2) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, die Professoren und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichs teil. Der Leiter des Fachgesprächs kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 75 Minuten umfassen.

§ 11 Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Beurteilung dieser Leistungen kann die Habilitationskommission die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets verlangen. Anschließend legt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat bzw. der gem. § 1 (2) gebildeten "Gemeinsamen Kommission" ein zusammenfassendes Gutachten über alle vom Habilitanden nachgewiesenen Habilitationsleistungen vor, dem das Gutachten über die didaktischen Leistungen beigelegt ist.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens über die didaktischen Leistungen bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Auf Vorschlag des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Fachgebiets ihre Beurteilung der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einreichen. Auf diese Beurteilung ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

- a) Über den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sowie
- b) über die didaktischen Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Sobald der Habilitand die in § 13 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan des zuständigen Fachbereichs dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten der Humboldt-Universität oder des Stellvertreters und des Dekans des zuständigen Fachbereichs oder seines Stellvertreters sowie das Siegel der Humboldt-Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerLHG zu beantragen.

§ 13 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 3 (1), aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

§ 14 Rücktritt, Wiederholung von Habitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber kann seinen Habitationsantrag bis zur Zulassung zum Habitationsverfahren durch den Fachbereichsrat zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habitationsleistungen gem. § 9 (1) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 3 (1) zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 12 (1) nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gem. § 12 (1) nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen gegeben werden, die gem. § 11 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben. Der Fachbereichsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habitationsleistungen gemäß Satz 1 und 3 eine Unterbrechung, anderenfalls den Abbruch des Habitationsverfahrens.

§ 15 Abbruch des Habitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 9 (2) und (3) sowie § 14 (3) den Abbruch des Habitationsverfahrens,

- wenn eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 12 (1) endgültig nicht den an eine Habitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß erbracht worden sind,
- wenn im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch des Habitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen.

Die Begründung muß im Wortlaut vom Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Festlegung des Erlöschens trifft die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates (§ 36 (7) BerIHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

§ 17 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 3 (1) nicht verlangt werden.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Der Dekan des Fachbereichs, bei dem der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren gestellt worden ist, trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrags an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und gem. Absatz (3) dem

Habilitanden mitzuteilen. Der Dekan des Fachbereichs kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung mit Ausnahme der Entscheidungen gem. § 19 gilt vorerst § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerLHG) vom 18. Juni 1992 (GVBl. S. 176). Die Habilitationskommission leitet ihre Empfehlungen und Gutachten der Struktur- und Berufungskommission gem. § 9 (1) ErgGBerLHG zu. Soweit die Struktur- und Berufungskommission nicht selbst entscheidet, unterbreitet sie dem Fachbereichsrat einen Entscheidungsvorschlag. Solange die Struktur- und Berufungskommission entscheidet, nimmt sie auch alle übrigen Aufgaben des Fachbereichsrats nach dieser Ordnung wahr.

(5) Nach Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes legt die Habilitationskommission ihre Empfehlungen und Gutachten dem Fachbereichsrat unmittelbar zur Entscheidung vor.

§ 19 Besonderes Verfahren

Wissenschaftler, die den akademischen Grad "Dr. sc." und die *Facultas docendi* erworben haben, können beim Fachbereich die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über den Antrag entscheidet die hierfür bestellte Habilitationskommission. Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlagen

1. Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift
2. Muster für die Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1:

Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift

Titel der Arbeit

.....

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach/
die Fächer

.....

vorgelegt dem Fachbereichsrat des Fachbereichs

.....

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

.....

geb. am in

Präsidentin/Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan

.....

Berlin, den

Gutachter: 1.
2.
3.

Anlage 2:

**Muster für die Habilitationsurkunde
(Lehrbefähigung)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs
.....
der Humboldt-Universität zu Berlin hat

Frau/Herrn
Dr.
geb. am in

aufgrund
nach einem Habilitationsverfahren gem. der
Habilitationsordnung des Fachbereichs
vom 14. September 1992 die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach/die Fächer

.....

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis er-
bracht, daß
sie/er das Fach/die Fächer
selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lau-
tete:

.....

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:

.....

Berlin, den

.....
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....
Dekanin/Dekan

Siegel der HUB